

ver.di • Bezirk Düsseldorf • Sonnenstr. 14 • 40227 Düsseldorf

Stadtverwaltung Hückeswagen  
Herrn Roland Kissau  
Postfach 100262

42491 Hückeswagen

Bitte A ✓

Schloss-Stadt Hückeswagen
28. Nov. 2013
EB: II/1; Anl.: 1



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Bezirk  
Düsseldorf**

Sonnenstr. 14  
40227 Düsseldorf

Telefon 0211-159 70-283  
Telefax 0211-159 70-250

Mail  
Sabine.hilgenberg@verdi.de

Datum 22.10.2103

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen sh

Durchwahl

### Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2014 in Hü- ckeswagen / Anhörung

Sehr geehrter Herr Kissau,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Anträgen der Werbegemeinschaft Hückeswagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes gibt es ein grundsätzliches Öffnungsverbot für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen. Dies ergibt sich auch aus Artikel 140 GG i.V., welchem im Grundsatz auch die Regelungen in Artikel 25 Verf NRW entspricht. Dabei sind Schlüsselbegriffe für die Bestimmung des Zwecks der verfassungsrechtlichen Regelung die Worte „Arbeitsruhe“ und „seelische Erhebung“. Die Sonn- und Feiertage sollen sich grundsätzlich von den übrigen Werktagen unterscheiden, wobei die bestimmende Geschäftigkeit unterbrochen werden soll.

An Sonntagen soll die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage alleine oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann.

Genau hier würde die Genehmigung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage eingreifen und wäre dem zu Folge gegen die o.a. Bestimmungen des GG bzw. der Verf NRW.

Der Sonn- und Feiertagsschutz ist nicht nur auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt beschränkt, sondern weist darüber hinaus wesentliche sozial- und gesellschaftspolitische Dimensionen auf.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelungen ist darauf hinzuweisen, dass ein rein wirtschaftliches Interesse der Händler oder ein alltägliches Kaufinteresse der Kunden eine solche Ausnahme nicht rechtfertigen.

Bürozeiten:  
Mo.-Fr.: 9.00 Uhr-12.00 Uhr  
Mo.-Do.: 13.00 Uhr-15.30 Uhr

SEB Bank AG Düsseldorf  
Konto 1 659 905 400  
(BLZ 300 101 11)



- 2 -

Je weiter die werktäglichen Öffnungszeiten sich ausdehnen, desto geringer ist das Bedürfnis für zusätzliche Öffnungszeiten an Sonntagen.

Hinsichtlich der Beantragung liegen eine Reihe von Sachgründen, wie Messen, Märkte oder Ähnliches vor. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass selbst ohne die Ladenöffnung der Anlass selbst den Besucherstrom auslöst.. Dies sehen wir primär als nicht gegeben an.

Die vorgenannte Argumentation beruhte zunächst auf formalrechtlicher Ebene.

Viel gravierender aus unserer Sicht ist die ständig zunehmende Belastung der Beschäftigten und deren Familien und Freunden. Die Sonntagsöffnung führt allgemein zu einer unerträglichen Mehrbelastung der Beschäftigten und schließt diese zudem vom vorgeschobenen Anlass der Öffnung aus.

Da greift auch nicht die Argumentation der Antragsseite, dass sich die Zeiten eben geändert haben. Jeder Beschäftigte braucht Zeit der Erholung. Gerade im Einzelhandel ist die Belastung der Beschäftigten durch die verlängerten Öffnungszeiten ohnehin am Limit.

Insofern dürfen wir um entsprechende Beachtung bitten.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di

Fachbereich 12 Handel

  
Sabine Hilgenberg  
Gewerkschaftssekretärin

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Bezirk  
Düsseldorf**